

Informationen zum BAföG

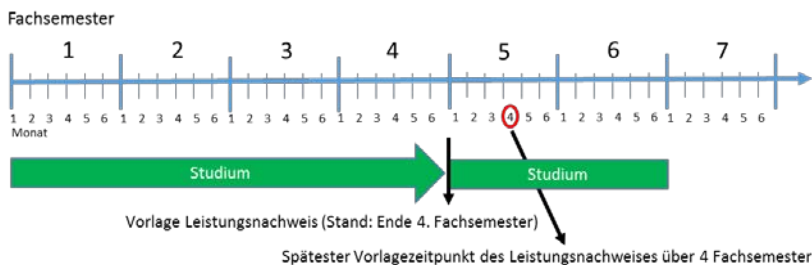
Leistungsnachweis

nach § 48 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

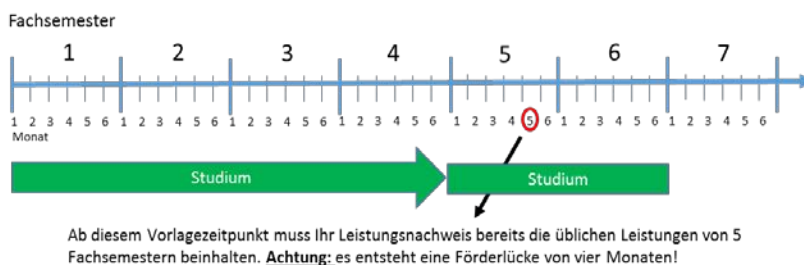
Ab dem 5. Fachsemester können Sie nur dann noch eine BAföG-Förderung erhalten, wenn Sie einen Leistungsnachweis einreichen. Hiermit weisen Sie nach, dass Ihre Leistungen erwarten lassen, dass Sie Ihr angestrebtes Ausbildungsziel erreichen werden.

Mit diesem Leistungsnachweis muss Ihnen bestätigt werden, dass Sie die üblichen Leistungen Ihres Studienganges von 4 Fachsemestern erbracht haben. Welche Leistungen als üblich gelten, können Sie in Ihrer Studien- und Prüfungsordnung nachlesen.

Spätestens in den ersten vier Monaten Ihres 5. Fachsemesters muss ein Leistungsnachweis über 4 Fachsemester eingereicht werden. Siehe folgendes Beispiel:

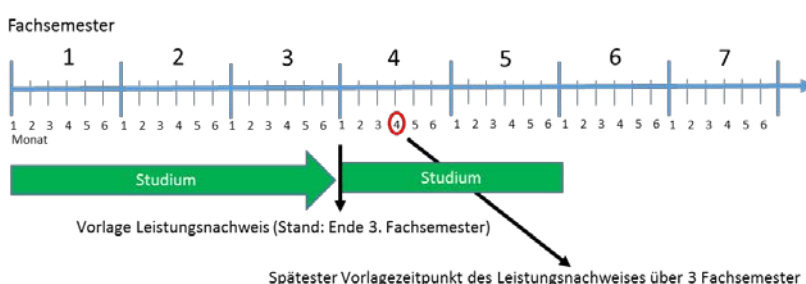


Ist es Ihnen nicht möglich Ihren Leistungsstand von 4 Fachsemestern bis zum vierten Monat des 5. Fachsemesters einzureichen, so benötigt das BAföG-Amt von Ihnen bereits einen Nachweis einschließlich der Leistungen des 5. Fachsemesters. In diesem Fall kann Ihre Förderung jedoch nur von dem Monat an geleistet werden, in dem der Leistungsnachweis vorgelegt wurde. Siehe folgendes Beispiel:



Bei einer Leistungsbescheinigung nach Beginn des 6. oder eines späteren Fachsemesters gelten ebenfalls die aufgeführten Regelungen. Jedoch jeweils bezogen auf das dann betreffende höhere Fachsemester.

Alternativ zu der oben genannten Variante haben Sie auch die Möglichkeit, bereits nach 3 Fachsemestern einen Leistungsnachweis einzureichen. Dieser muss dann die üblichen Leistungen über 3 Fachsemester enthalten und spätestens bis zum vierten Monat des 4. Fachsemesters eingereicht werden. Dies hat den Vorteil, dass dadurch die Bearbeitung Ihres Weiterförderungsantrages beschleunigt und somit eine Unterbrechung Ihrer Zahlung vermieden werden kann. Zudem ist bei dieser freiwilligen Vorlage nach 3 Fachsemestern der Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester nicht mehr notwendig. Siehe folgendes Beispiel:



Hinweise zum Leistungsnachweis

Welche Folgen ergeben sich, wenn der Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann?

Wenn Sie die Leistungen nicht rechtzeitig erreichen können – verzagen Sie nicht, lassen Sie Ausnahmen prüfen. Denn das BAföG-Amt kann die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Haben gesetzlich anerkannte Gründe zu einer Studienverzögerung geführt, so können Sie eine spätere Vorlage Ihres Leistungsnachweises beantragen.

Als solche kommen z.B. in Betracht:

- Krankheit
- Pflege von nahen Familienangehörigen
- Gremienarbeit
- erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung (wenn diese Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums ist)
- Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren

Wenn Sie einen ordnungsgemäßen Leistungsnachweis aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht vorlegen können (z.B. wegen mangelnder oder fehlender Leistungen), muss Ihr Antrag abgelehnt werden. Sie können dann nur noch gefördert werden, wenn Sie Ihren Rückstand aufgeholt haben und zu einem späteren Zeitpunkt eine aktuelle Leistungsbescheinigung vorlegen können, die die Leistungen des dann erreichten Fachsemesters umfasst.

Ihren Leistungsnachweis können Sie durch eine der folgenden Bescheinigungen einreichen:

- Ihre Leistungsübersicht, aus der Ihre erworbene Anzahl von Leistungspunkten sowie der Zeitpunkt des Erreichens hervorgeht. Um diesen Nachweis als Leistungsnachweis nach § 48 BAföG anerkennen zu können, muss uns Ihre Hochschule bereits mitgeteilt haben, wie viele Leistungspunkte üblich sind. Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig, ob Ihre Hochschule die fachüblichen Leistungspunkte dem BAföG-Amt bereits gemeldet hat.
- Bestätigung der Hochschule auf Formblatt 5; zuständig für die Ausstellung dieses Formblatts ist die/der für Ihren Studiengang zuständige Förderungsdozent/in. Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig in Ihrem Fachbereich, wer an Ihrer Hochschule für die Ausstellung zuständig ist.
- Ihr Zwischenprüfungszeugnis, dies kann allerdings nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn Sie die Zwischenprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung erst im 4. Fachsemester ablegen dürfen und diese auch tatsächlich im 4. Fachsemester abgelegt haben.

Wenn das Studium aus mehr als einem Fach besteht (z.B. Studium auf Lehramt), muss sich Ihr Leistungsnachweis auf alle Fächer beziehen bzw. ist für jedes Fach ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Lassen Sie sich gerne von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres BAföG-Amtes beraten, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung